



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Zugleich möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns an dieser Stelle ganz herzlich für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2026.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

**Zusatzversorgungskasse
Thüringen**
Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meinezvk.de
Mail: zvk@kvt-zvk.de
Tel.: 03466 / 3364 - 85
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

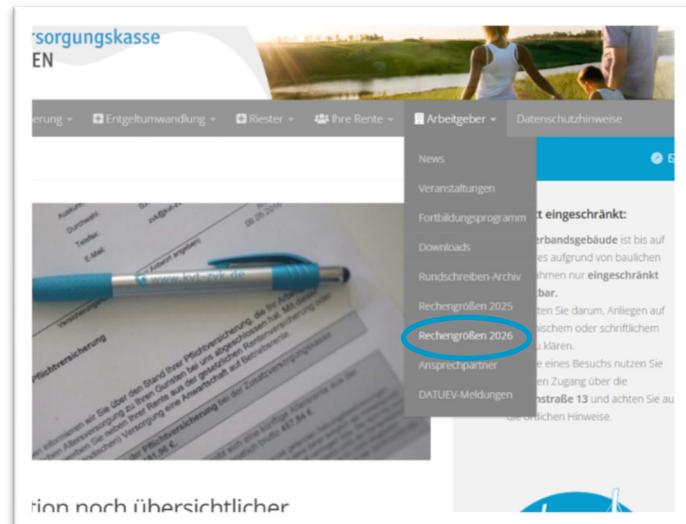
Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo – Do 13:30 - 16:00 Uhr
Die 16:00 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

- | | |
|---|----------|
| 1 Rechengrößen 2026..... | 2 |
| 2 Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs | 2 |
| 3 Fortbildungsprogramm..... | 2 |
| 4 Informationsveranstaltung bei Ihnen Vor-Ort..... | 3 |



1 Rechengrößen 2026

In der Anlage dieses Rundschreibens finden Sie einen Überblick über die für 2026 relevanten Rechengrößen der Zusatzversorgung. Auf unserer Website finden Sie diese zudem stets aktuell im Bereich „[Arbeitgeber](#)“

2 Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs

Seit Oktober 2022 ist die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt. Eine Erhöhung des Mindestlohns führt damit auch zu einer Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze. Das ist zum Jahreswechsel 2025/2026 der Fall. Dann steigt ab 1. Januar 2026 die Geringfügigkeitsgrenze von 556 € auf 603 € (jährlich von 6.672 € auf 7.236 €).

Kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV unterliegen hingegen nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

3 Fortbildungsprogramm

Auch im kommenden Jahr bietet die Zusatzversorgungskasse Fortbildungsmöglichkeiten an.

Wir empfehlen

- das **Basisseminar** am
 - **21.04.2026**,
 - **22.09.2026** oder
 - **29.09.2026** und den
- **Workshop „Meldewesen“** am
 - **23.09.2026** oder
 - **30.09.2026**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter fortbildung.meinezvk.de. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

4 Informationsveranstaltung bei Ihnen Vor-Ort

Wir wollen das neue Jahr nutzen, um auch einmal bei Ihnen vor Ort eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Dafür haben wir Vorträge vorbereitet, um unseren Versicherten in ca. 30 min alles Wissenswerte zur ZVK zu präsentieren. Das Ganze bieten wir selbstverständlich kostenfrei an.

Haben Sie Interesse?

Dann genügt eine E-Mail mit zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an s.weber@kvt-zvk.de. Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen



Allgemein

Umlagesatz	1,7 %
Zusatzbeitrag	4,4 % (2,4 % AN-Anteil und 2,0 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	21.125,00 € 42.250,00 € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	9.042,08 € (bis 30.04.2026) 9.295,26 € (ab 01.05.2026) 17.196,22 € (einschl. Jahressonderzahlung)

Steuer

Steuerfreie Umlage	4.056,00 € jährlich bzw. 338,00 € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	175 € + 200 € (einmalig für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	300 €
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	8.112,00 €
Grenze für Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	4.056,00 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	296,63 € jährlich